

Vorläufige Festlegung für die Relaisfunkstelle Y21i

1. Für die Relaisfunkstelle sind Betriebszeiten durch den verantwortlichen Funkamateurl (Kam. Schwarz) festzulegen und über den BV der GST dem Leiter der Abt. Nachrichtenausbildung des ZV der GST mitzuteilen. Eine Änderung der Betriebszeiten bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Abt. Nachrichtenausbildung des ZV der GST. Die Betriebszeiten werden im FUNKAMATEUR vom ZV der GST veröffentlicht.
2. Für die Betriebszeiten sind geeignete Funkamateure als Diensthabende durch den Verantwortlichen Funkamateurl (Kam. Schwarz) festzulegen und der Abt. Nachrichtenausbildung des ZV der GST über den BV der GST zu melden (Name, Vorname, Rufzeichen, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit während des Einsatzes als Diensthabender).
3. Ein Exemplar des Dienstplanes und des Verzeichnisses des Diensthabenden ist den Unterlagen des Sekretariats - Diensthabenden im BV der GST beizufügen.
4. Der Diensthabende der Relaisfunkstelle ist verantwortlich für:
 - n die Inbetrieb- und Außerbetriebnahme der Relaisfunkstelle entsprechend den festgelegten Betriebszeiten;
 - n eine den Möglichkeiten entsprechende persönliche Überwachung des Funkverkehrs über die Relaisfunkstelle;
 - n die Aufzeichnung des Funkverkehrs über die Relaisfunkstelle auf Tonband;
 - n die sofortige Abschaltung der Relaisfunkstelle bei selbstfestgestellten Funkverkehr, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Ordnung und Sicherheit grob widerspricht, oder auf Anweisung des ZV der GST (über den Sekretariats-Diensthabenden des BV der GST), den Vorsitzenden des BV der GST und des Fachgebietsleiters Funk der Bezirksdirektion der Deutschen Post.
5. Die sofortige Abschaltung der Relaisfunkstelle aufgrund eigener Feststellung, auf Anweisung des Vorsitzenden des Bezirksvorstandes der GST oder auf Anweisung des Fachgebietsleiters Funk der Bezirksdirektion der Deutschen Post ist in jedem Fall der Abteilung Nachrichtenausbildung des Zentralvorstandes der GST mitzuteilen. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt nach dementsprechender Mitteilung durch den Leiter der Abt. Nachrichtenausbildung des ZV der GST.
6. Bei groben Verstößen gegen die staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse nach Ordnung und Sicherheit ist gemäß der „Ordnung zur Verhinderung und für die Bearbeitung besonderer Vorkommnisse“ vom 11. Juni 1974 zu verfahren.
7. Der aufgezeichnete Funkverkehr (Tonband) ist durch die Diensthabenden der Relaisfunkstelle auszuwerten, Funkverkehr, welcher einen Verstoß gegen die Amateurfunkordnung vom 01.08.1977 oder Ordnung der GST darstellt, ist im Wortlaut (schriftlich) der Abt. Nachrichtenausbildung des ZV der GST durch den verantwortlichen Funkamateurl (Kam. Schwarz) zu übermitteln. Danach sind die Tonbandaufzeichnungen zu löschen.
8. Die Antennenanlage der Relaisfunkstelle ist so zu errichten, daß der größte Antennengewinn in Richtung N/O und die größte Dämpfung in Richtung BRD erzielt wird.